

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 6 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 11)

In Art. 1 Nr. 17 Buchst. a), aa), bbb) ist folgender Buchst. dddd)
- neu - anzufügen.

'ddd) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Wirbeltiere im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftliche Nutztiere oder Schlachttiere transportieren".'

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994 ...

Begründung:

Art. 5 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sieht lediglich eine Registrierung der Personen vor, die gewerbsmäßig Tiere transportieren. Dies reicht nicht aus, um Mißständen bei Tiertransporten wirkungsvoll vorbeugen zu können. Hierzu bedarf es des weitergehenden Instrumentariums der Erlaubnispflicht.